

HEIMORDNUNG

Babenberghaus

I. Heimvertretung

Die Heimvertretung besteht aus mindestens drei Personen. Der Heimvertretung obliegt, gemäß § 8 des Studentenheimgesetzes i.d.g.F., die Vertretung der Interessen der Heimbewohner gegenüber dem Betreiber und gegenüber anderen Heimbewohnern, soweit sich dies aus dem Leben im Studentenheim ergibt.

II. Wahl der Heimvertretung

Die Wahl wird durch die Heimleitung durchgeführt. Aktiv wahlberechtigt sind alle Bewohner, welche Studierende sind. Passives Wahlrecht haben alle studierenden Bewohner, welche mindestens das ganze Studienjahr im Studentenwohnheim wohnen. Die Stimmabgabe erfolgt geheim und persönlich mittels Stimmzettel.

III. Studentenheimjahr

Es gilt Pkt. III. des Heimstatuts

IV. Aufnahme und Verlängerung

Es gilt Pkt. IV. des Heimstatuts.

V. Zahlungsmodalitäten

Es gilt Pkt. V. des Heimstatuts.

VI. Allgemeine Verhaltensregeln

Es gilt Pkt. VI. des Heimstatuts.

VII. Benützung des Studierendenwohnhauses

Es gilt Pkt. VII. des Heimstatuts.

VIII. Besucher

Es gilt Pkt. VIII. des Heimstatuts.

IX. Reinigung, Sauberkeit und Ordnung

Es gilt Pkt. IX. des Heimstatuts.

X. Renovierungen und Reparaturen

Es gilt Pkt. X. des Heimstatuts.

XI. Brandschutz

Es gilt Pkt. XI. des Heimstatuts.

XII. Allgemeinräume/-flächen

Es gilt Pkt. XII. des Heimstatuts.

XIII. Veranstaltungen

Es gilt Pkt. XIII. des Heimstatuts.

XIV. Verstöße gegen den Benützungsvertrag

Es gilt Pkt. XIV. des Heimstatuts.

XV. Schlichtungsausschuss

Es gilt Pkt. XV. des Heimstatuts.

XVI. Doppelzimmer-Vereinbarung

Zusätzlich zur Heimordnung kann sich jede Doppelzimmer-Wohngemeinschaft eine interne Vereinbarung, die für beide Mitbewohner für das gesamte Studienjahr bindend ist, erstellen. Diese Vereinbarung ist unterschrieben dem Betreiber vorzulegen. Kann sich eine Wohngemeinschaft auf keine gemeinsame Vereinbarung einigen und wird eine solche aber von einem Bewohner gewünscht, wird diese von der Heimvertretung festgelegt.

XVII. Änderung der Heimordnung

Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem ihrem Beschlusszeitpunkt folgenden Studienjahr wirksam.

Diese Heimordnung ist integraler Bestandteil des Benützungsvertrags und tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Ich habe diese Heimordnung gelesen und zur Kenntnis genommen:
(eigenhändige Unterschrift des Bewohners bzw. dessen gesetzlichen Vertreters)

Name	Ort, Datum	Unterschrift
------	------------	--------------